

Realisierung von § 2 Absatz 2 ThürSchulG:

„Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet.“

Gespräche zur Lernentwicklung

- mit Eltern und Schülern
- § 59a: Regelung ist **verbindlich seit dem Schuljahr 2011/2012**:
„In den Klassenstufen 1 bis einschließlich 9 findet zur Beratung der Eltern und des Schülers mindestens einmal im Schuljahr mit diesen ein Gespräch zur Lernentwicklung des Schülers statt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann das Gespräch zur Lernentwicklung in weiteren Klassenstufen vorgesehen werden.“

Bemerkungen zur Lernentwicklung

- in den Klassenstufen 3 bis 9
- § 60a: Regelung ist **verbindlich ab dem Schuljahr 2013/2014**
- „In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 9 erhalten die Schüler neben dem Zeugnis, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, Bemerkungen zur Lernentwicklung, mit denen die personale, soziale und sachliche Kompetenzentwicklung des Schülers eingeschätzt wird. Dabei werden die Bemerkungen zur Lernentwicklung des Schülers, die sich zum Schulhalbjahr auf in pädagogischer Verantwortung ausgewählte Schwerpunkte beziehen können, zum Schuljahresende erweitert fortgeschrieben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für die Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 4.“

- Umsetzung an der Salzmannschule Schnepfenthal im Schuljahr 2014/15 -

• 1. Schulhalbjahr

→ Oktober/November (Klassenstufe 5/6 bis Dezember)

- Klassenlehrer nimmt Schülereinschätzung vor → Seite 0
- Fachlehrer fügen ggf. der Klassenlehreinschätzung mit ihrem Fachkürzel Zusätze bei und unterschreiben – geben Hinweise zu vereinbarenden Zielen bzw. Maßnahmen
- Schüler nehmen Selbsteinschätzung mit dem Schüler-Reflexionsbogen vor und überlegen sich Ziele und Maßnahmen

→ Januar

- Klassenlehrer erstellt auf Basis des durch die Fachlehrer zur Kenntnis genommenen bzw. geänderten Umlaufbogens und unter Einbeziehung des Schüler-Reflexionsbogens mit dem Schüler die Seiten 1 der Kompetenzbeurteilung.
- bei Problemschülern muss ein Informationsaustausch auf Grundlage der jeweiligen Beurteilungsbögen zwischen Schule und Internat während der Teamberatungen im Januar erfolgen
- Der Klassenlehrer unterschreibt die Kompetenzbeurteilung im Zusammenhang mit den Bemerkungen zur Lernentwicklung i.A. der Lehrerkonferenz mit dem Zeugnisdatum 30.01.2015. Das Original mit der Einladung der Sorgeberechtigten zum Lernentwicklungsgespräch, Seiten 1 und 2, werden zum Halbjahreszeugnis ausgegeben und von den Schülern am ersten Unterrichtstag nach den Halbjahresferien wieder eingesammelt.

• 2. Schulhalbjahr

→ Februar/März/April

- Während des Gespräches „Klassenlehrer – Schüler – und/oder Sorgeberechtigte(r)“ werden auf Grundlage der Schülerelbsteinschätzung und der Kompetenzbeurteilung 1 bis 3 Ziele und Maßnahmen gemeinsam vereinbart.

→ Juli

- Vom Klassenlehrer wird auf Seite 2 am Schuljahresende eine Einschätzung der Zielerreichung vorgenommen. Der Klassenlehrer unterschreibt abschließend die Seite 2 der Kompetenzbeurteilung i.A. der Lehrerkonferenz mit dem Zeugnisdatum 10.07.2015. Das Original der Kompetenzbeurteilung wird den Eltern zum Endjahreszeugnis mitgegeben. Eine Kopie wird zu den Schülerunterlagen gelegt.